

Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Gemeinde Nordkirchen

Präambel

Mit dieser Richtlinie sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Gemeinde Nordkirchen definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen sichergestellt werden. Die Richtlinie ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlage- und Finanzierungsentscheidungen. Unter Finanzgeschäften sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Kredite für Investitionen, Kredite zur Liquiditätssicherung, Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapier des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel, soweit sie nicht zur Sicherung der täglichen Liquidität benötigt werden, zu verstehen.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bilden § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen GO NRW und der Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 – 48.01.01/16 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBL NRW. 2017 S. 1057).

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Gemeinde Nordkirchen. Die Ausrichtung der Richtlinie entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagenmanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen.

3. Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Finanzgeschäfte sind die Neuaufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten für Investitionen und Krediten zur Liquiditätssicherung sowie die Tötigung von Geldanlagen.

- (2) Als Finanzdienstleister gelten im weitesten Sinne alle Unternehmen, Kreditinstitute, Makler etc., die Leistungen im Bereich der Finanzgeschäfte anbieten.
- (3) Kontrahenten sind die Geschäftspartner, mit denen Finanzgeschäfte getätigt werden.
- (4) Kredite im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich Kommunalkredite zur Finanzierung der Investitionstätigkeit nach § 86 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (Kredite für Investitionen) und Kreditaufnahmen zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsbedarfe nach § 89 Abs. 2 GO NRW (Kredite zur Liquiditätssicherung).
- (5) Derivative Finanzgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche von der reinen Finanzmittelbeschaffung bzw. -anlage losgelösten Finanzgeschäfte, welche aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden.
- (6) Forward-Vereinbarungen sind vertragliche Vereinbarungen über Kredite oder Derivate, mit denen in der Gegenwart die Konditionen für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum festgeschrieben werden.
- (7) Prolongation ist die Verlängerung der Laufzeit eines bestehenden Kredits unter Neuverhandlung und -vereinbarung der Konditionen.
- (8) Umschuldung ist die Ablösung eines oder mehrerer bestehender Kredite zugunsten eines oder mehrerer neuer Kredite.

4. Aufgabenübertragung

Die Abwicklung von Finanzgeschäften erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

5. Zulässige Finanzgeschäfte

- (1) Bezüglich der nach den geltenden Rechtsvorschriften grundsätzlich zulässigen Finanzgeschäfte beschränkt sich die Gemeinde Nordkirchen auf
 - a) Kredite für Investitionen
 - b) Kredite zur Liquiditätssicherung sowie
 - c) Geldanlagen

Nähere Bestimmungen bezüglich der genannten Finanzgeschäfte enthalten die Ziffern 6 bis 8 dieser Richtlinie.

- (2) Der Abschluss von Finanzgeschäften in fremder Währung, die Tätigkeit von Devisengeschäften sowie der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte einschließlich Forward-Vereinbarungen werden generell ausgeschlossen.
- (3) Als Gerichtsstand für alle Finanzgeschäfte ist Deutschland zu vereinbaren.

6. Kredite für Investitionen

- (1) Die Festlegung von Umfang, Zeitpunkt und Laufzeit einer Kreditaufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Haushaltsvollzugs, der jeweiligen Liquiditätslage und der erwarteten allgemeinen Zinsentwicklung. Bei der Festlegung der Laufzeit ist zur Risikostreuung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % des gesamten Kreditportfolios innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zur Prolongation anstehen wird; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Zinsanpassungen durch Prolongationen oder Umschuldungen können zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Ursprungskredite zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden.
- (3) Kredite sind vorrangig als zinsgünstige Förderkredite bei betreffenden Kreditinstituten (z. B. der NRW.Bank oder der KfW) aufzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme bzw. Umschuldung unter Beachtung der §§ 9 bis 12. Vereinbarungen mit langjährigen, also mindestens zehnjährigen, festen Zinsbindungsfristen ist grundsätzlich der Vorzug gegenüber Vereinbarungen mit kurzen Zinsbindungsfristen oder variablen Verzinsungen zu geben. Etwas anderes gilt nur, wenn die gewählte Zinsbindung – auch angesichts möglicher Zinsänderungen – einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einer langfristigen Zinsbindung erwarten lässt.

7. Kredite zur Liquiditätssicherung

- (1) Die Festlegung von Umfang, Zeitpunkt und Laufzeit einer Kreditaufnahme, Prolongation oder Umschuldung werden insbesondere durch die Liquiditätslage, die Bedarfsprognose auf Basis der Liquiditätsplanung gemäß der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und durch die allgemeine Geld- bzw. Kapitalmarktsituation bestimmt.
- (2) Zinsanpassungen durch Prolongationen oder Umschuldungen können zum Ende der jeweiligen Laufzeit oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden

Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Ursprungskredite zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden. Zur Abwicklung sind die Ziffern 8 bis 12 zu beachten.

8. Geldanlagen

- (1) Liquide Mittel, die kurz- und mittelfristig nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Die Geldanlage soll dabei eine angemessene Rendite erzielen und den Sicherheitsanforderungen im Sinne der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 entsprechen.
- (2) Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Beherrschbar im Sinne dieser Richtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolio ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkraftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechend diversifizierte Anlagestrategie ist insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Anlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist. Der Sicherheit der Geldanlagen kommt die erste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu überprüfen. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage zu ca. zwei Dritteln in solchen Bereichen erfolgen soll, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.
- (3) Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.
- (4) Die Geldanlagen sind gemäß ihrem absehbaren Ertragspotenzial unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit (Ziffer 8 (2)), Fristigkeit und Verfügbarkeit (Ziffer 8 (3)) entsprechen, sind auf eine mindestens durchschnittlich am Markt zu erzielende Ertragsquote auszurichten. Die Inflationsrate soll erreicht werden, wenn es der Markt unter Berücksichtigung der einzugehenden Risiken zulässt.

- (5) Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.
- (6) Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann die Gemeinde Nordkirchen das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Die Laufzeit soll zehn Jahre nicht übersteigen. Darüber hinaus sind ergänzend oder beschränkend nur zulässig:
- a) Alle Anlagen müssen in Euro notiert sein
 - b) Rentenpapiere deutscher Emittenten, die entweder ein Rating von mindestens A aufweisen oder der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz oder ähnlichen Sicherungssystemen unterliegen.
 - c) Individualemissionen, deren Emittenten den obigen Kriterien genügen.
 - d) Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt. Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen.
 - e) Aktienfonds mit einem Portfoliorating von mindestens A. Der Aktienanteil am Gesamtportfolio darf dabei 30% nicht übersteigen.
- (7) Bei der Anlage sind folgende Grundsätze anzustreben:
- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - c) keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen,
 - d) keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung („Fracking“) betreiben,
 - e) keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
 - f) keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen.
- (8) Die gezielte Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen. Das gleichzeitige Bestehen von Liquiditätskrediten und Anlagen liquider Mittel ist hingegen zulässig, wenn die aktuelle Liquiditätsplanung dies im Rahmen der Flexibilitätssicherung erfordert oder es der Erhaltung von Kreditlinien oder Anlageoptionen dient.

9. Anlagemanagement

Der Kämmerer ist für die Auswahl und Umsetzung der Finanzgeschäfte im Sinne von Ziffer 2.5 sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Er kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist der Bürgermeister bei Finanzgeschäften zu beteiligen. Bei der Anlage von Geldmitteln aus dem liquiden Bestand der Gemeindekasse ist zudem die Teamleitung „Finanzen“ zu beteiligen. Bei kurzfristigen Anlagen (Laufzeit unter drei Monaten) mit einem Volumen bis zu 5 Mio. € aus dem vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Bestand der Gemeindekassen können Einlagen auf Kapitalmarktkonten oder Anteile bei Geldmarktfonds mit geringem Anlagerisiko erworben werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von entsprechenden Anteilen werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie durch die Teamleitung „Finanzen“ veranlasst. Hierbei ist der Kämmerer zu beteiligen.

Bei grundlegenden Änderungen der Struktur der Geldanlage erfolgt eine Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses.

10. Angebotseinholung

(1) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Finanzgeschäfte durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei mindestens drei Finanzdienstleistern. Aufgrund eines gegebenen dringenden Handlungsbedarfs oder bei Krediten für Investitionen gemäß Ziffer 6. (3) können in Ausnahmefällen auch weniger als drei Angebote eingeholt werden; in diesen Fällen ist eine Begründung ausdrücklich zu dokumentieren. Fachliche Nachfragen und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der angegebenen Angebote und zu dokumentieren.

(2) Die Angebotseinholung umfasst folgende Daten:

- a) Art des Finanzgeschäfts,
- b) Betrag,
- c) Auszahlungskurs (bei Krediten),
- d) Datum der Valutierung,
- e) Tilgungsart und -höhe (bei Krediten)
- f) Zinsbindung

- g) Zahlungstermine für Zinsen und Tilgung bzw. Rückzahlung,
 - h) Zins- und Zahlungskonventionen (z. B. Zinsmethode, fest-/variabel verzinslich),
 - i) ggf. Vermittlungs- und Abschlussgebühren,
 - j) Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit),
 - k) Abgabeform (telefonisch, per Fax oder E-Mail),
 - l) Sondervereinbarungen (z. B. zu Kündigungsrechten).
- (3) Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.

11. Angebotsauswertung

- (1) Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Sie enthält für jedes Angebot mindestens
- a) den Finanzdienstleister und ggf. den Makler,
 - b) den angebotenen nominellen Zinssatz,
 - c) die Kennzeichnung des wirtschaftlichsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote und
 - d) ggf. den Ausschlussgrund.
- (2) Ausgeschlossen werden Angebote, welche,
- a) nicht den ausgeschriebenen Parametern entsprechen,
 - b) nach Ende der Abgabefrist eingegangen sind oder
 - c) von Finanzdienstleistern stammen, gegen die aus Nachhaltigkeitsüberlegungen oder ethischen Gründen Bedenken bestehen, weil sie z. B. Beschäftigten- oder Menschenrechte missachten, Raubbau an natürlichen Ressourcen, die Waffenproduktion oder Gentechnik fördern bzw. finanzieren oder eine Regierung unterstützen, deren Organisation und Praktiken mit den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in besonderem Maße unvereinbar sind, oder sich ganz oder teilweise im Besitz eines entsprechenden Staates befinden.
- (3) Der Zuschlag ist auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das Wirtschaftlichste erscheint. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen; der günstigste Zinssatz allein ist nicht entscheidend. Der Zuschlag kann aufgrund von Wirtschaftlichkeits- oder

Vorsichtserwägungen (z. B. zur Erhaltung von Kreditlinien oder Anlageoptionen) abweichend von Satz 1 erteilt werden. Entsprechende Erwägungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (4) Sofern es mehrere Bestbieter gibt, hat die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen (z. B. Portfoliostruktur, Altgläubiger bei Zinsanpassungen, Reihenfolge der Angebotsabgabe etc.). Nachverhandlungen mit den Bestbietern sind zulässig, sofern diese für alle Bestbieter transparent sind.

12. Vergabe

- (1) Die Vergabe erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.
- (2) Für den Abschluss entsprechender Verträge bzw. die Unterzeichnung der entsprechenden Geschäftsunterlagen ist der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter verantwortlich.
- (3) Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, soweit die Weitergabe von Informationen, welche Rückschlüsse auf den selbigen ermöglichen, ist nicht zulässig. Bieterspezifische Konditionen wie Laufzeit und Zinssatz dürfen den Mitbietern hingegen auf Nachfrage mitgeteilt werden.

13. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Finanzgeschäfte. Dem Bürgermeister und dem Kämmer ist daher in monatlichen Abständen über die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Der Rat ist über die Entwicklung der Finanzanlagen im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens über die Ausführung der Haushaltswirtschaft (Zwischenberichte) zu informieren.

14. Geschäftsverteilung

- (1) Die Abwicklung von Finanzgeschäften gemäß den Vorgaben der vorstehenden Vorschriften wird durch den Fachbereich für Zentrale Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, wahrgenommen.
- (2) Der Kämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Kämmers bleiben im Übrigen unberührt.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Nordkirchen, den xx.xx.2024

Der Bürgermeister

Dietmar Bergmann